

**Betrauung der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH sowie der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zur Sicherstellung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)**

**(öffentlicher Dienstleistungsauftrag)**

**auf Grundlage**

**der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates**

**– ABI. (EU) L 315/1 vom 03. Dezember 2007 –**

**zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2016/2338 vom 14. Dezember 2016**

**– ABI. (EU) L 354/22 vom 23. Dezember 2016 –**

**Präambel**

Im Nahverkehrsraum Kassel sind die Stadt Kassel (nachfolgend „**Stadt**“) und die vom Landkreis Kassel betraute Verkehrsverbund und Fördergesellschaft Nordhessen mbH (nachfolgend „**NVV**“) für die lokalen Verkehre zuständig und betrauen als Gruppe von Behörden die Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG (nachfolgend „**KVG**“) und die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH (nachfolgend „**KVV**“, zusammen auch „**Gruppe von Unternehmen**“ oder „**Unternehmensgruppe**“ genannt) mit der Verkehrsleistungserbringung.

Zuständig für die lokalen Verkehre ist die Stadt Kassel mit Ausnahme der Verkehrsleistungen mit Straßenbahnen in den Stadtgebieten von Baunatal und Vellmar, für die der Landkreis Kassel als gesetzlicher Aufgabenträger zuständig ist. Der Landkreis Kassel hat den NVV mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betraut.

Der verkehrliche Schwerpunkt der Verkehrsleistungserbringung liegt weit überwiegend im Stadtgebiet von Kassel. Die Leistungen der Unternehmensgruppe können derzeit nicht kostendeckend erbracht werden und auch künftig ist dies nicht zu erwarten.

Gem. § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der KVG in der Fassung der Hauptversammlung vom 14. November 2017 ist der Betrieb des ÖPNV sowie die hierfür erforderliche Infrastrukturvorhaltung Unternehmensgegenstand der KVG.

Die Holdinggesellschaft der KVG ist die KVV, welche zu 100% im Eigentum der Stadt steht. Die KVV ist zu 93,5% Eigentümerin der KVG. Die übrigen 6,5% stehen im Eigentum der Stadt. Zwischen KVG und KVV besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag. Als Holdinggesellschaft übernimmt die KVV zahlreiche Aufgaben für den Stadtkonzernverbund.

Zur Sicherstellung des ÖPNV beabsichtigen die Stadt und der NVV die Ausgleichsgewährung an die Gruppe von Unternehmen im Wege der Direktvergabe dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages auf Grundlage der VO (EG) Nr. 1370/2007 (Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates, ABI. (EU) L 315/ 1 vom 03. Dezember 2007,

zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste, ABl. L 354/22 vom 23. Dezember 2016) beihilfenrechtskonform abzusichern. Um dies zu ermöglichen, haben sich die Stadt und der NVV als öffentliche Aufgabenträger mit Vereinbarung vom 8. Dezember / 11. Dezember 2017 zu einer Gruppe von Behörden (nachfolgend „**Behördengruppe**“) nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zur Sicherstellung von integrierten Personenverkehrsdiensten zusammengeschlossen (nachfolgend: „**Gruppenbildungsvereinbarung**“). Die Stadt fungiert als Vergabestelle. Zudem wurden ausreichende an den Erfordernissen der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages ausgerichtete Kontrollmöglichkeiten der Stadt über die Gruppe von Unternehmen sichergestellt. Die Inhalte des Betrauungsaktes wurden auf die Vorgaben der VO (EG) Nr. 1370/2007 abgestimmt.

Mit dieser Betrauung wird die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Gruppe von Unternehmen erneuert und bestätigt, ÖPNV-Leistungen im Gebiet der Behördengruppe zur Sicherstellung des ÖPNV auf Grundlage der VO (EG) Nr. 1370/2007 zu erbringen. Die Verpflichtung der Gruppe von Unternehmen stellt eine Dienstleistung von allgemeinem Interesse im Sinne des Art. 1 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 dar. Die Sicherstellung des ÖPNV ist Teil kommunaler Daseinsvorsorge. Der gleichberechtigte Zugang zu den Verkehrsleistungen sowie die ausreichende Verkehrsbedienung und Kontinuität liegen im öffentlichen (Fahrgast-) Interesse.

Die Betrauung gliedert sich wie folgt: In § 1 wird die Gruppe von Unternehmen mit der Erbringung von ÖPNV-Leistungen sowie der Infrastrukturvorhaltung in einer definierten Qualität betraut. Die betraute Gruppe von Unternehmen regelt in einer separaten **Anlage 3** Details zur Aufgabenverteilung und gibt diesen der Behördengruppe zur Kenntnis. Schließlich werden in den nachfolgenden Vorschriften weitere gemeinsame Regelungen für die betraute Gruppe von Unternehmen festgehalten.

### **§ 1 Betrauung der Gruppe von Unternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen**

- (1) Die Gruppe von Unternehmen erbringt ÖPNV-Leistungen im Gebiet der Behördengruppe auf der Grundlage der Liniengenehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz, nach den Anforderungen der jeweils gültigen Nahverkehrspläne (nachfolgend „**NVP**“) und ergänzenden Beschlüssen der Stadt und des NVV. Darauf aufbauend bestätigen und bekräftigen die Stadt und der NVV die Betrauung der Gruppe von Unternehmen mit der Durchführung der ÖPNV-Leistungen auf den in **Anlage 1** genannten Linien im Gebiet der Behördengruppe in arbeitsteiligem Zusammenwirken zum 10. November 2019. Der personenbeförderungrechtliche Status der Gruppe von Unternehmen im Verhältnis zu den Fahrgästen und den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden bleibt hiervon unberührt. Die Gruppe von Unternehmen nimmt die aus der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung resultierenden Aufgaben im eigenen Interesse wahr. Sie ist damit ausschließlich in Erfüllung ihrer jeweils eigenen und satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke tätig.
- (2) In der Gruppenbildungsvereinbarung ist die Abstimmung zwischen der Stadt und dem NVV geregelt. Die Letztentscheidung bezüglich der Straßenbahn- und lokalen Busverkehre der Stadt Kassel liegt bei der Stadt Kassel.
- (3) Zur ordnungsgemäßen Erbringung des ÖPNV-Angebots hat die Gruppe von Unternehmen Folgendes sicherzustellen:
  - a) Durchführung des Fahrbetriebs im Tram- und Buslinienverkehr (Erbringung der Beförderungsleistungen) sowie alternativer Bedienformen im Namen und auf Rechnung der KVG auf den in **Anlage 1** aufgeführten Linien.

- b) Betreiben und entsprechend § 1 Abs. 2 nach Abstimmung mit der Stadt oder Behördengruppe ggf. Ausbauen der in der Anlage 1 aufgeführten ortsfesten Infrastruktur.
- c) Angebots- und Betriebsplanung, Marketing sowie Vertrieb.
- d) Anwendung des Verbundtarifs und anderer Vorgaben aus dem Verbundvertragswerk.
- e) Mitwirkung an übergeordneten Verkehrsplanungen der Stadt Kassel und des NVV (z. B. Verkehrsentwicklungsplanung, Nahverkehrsplanung) inklusive Mitwirkung an der entsprechenden Öffentlichkeitsbeteiligung.
- f) Jährlicher Bericht über die Einhaltung der geplanten Leistungen in Qualität und Quantität nach Linien.
- g) Beteiligung an Qualitätserhebungen auf eigene Kosten und daraus abgeleiteten Vergleichen mit anderen Verkehrsunternehmen.
- h) Teilnahme an Fahrgastzählungen; Bereitstellung der Zählraten aus automatischen Fahrgastzählsystemen.
- i) Teilnahme an Schwerbehindertenzählungen zur Erfassung der Schwerbehindertenquote bei Fahrgästen gemäß §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, sofern wirtschaftlich vertretbar oder gesetzlich vorgeschrieben.
- j) Aufstellung des Fahrplans unter Berücksichtigung der im öDA verankerten Anforderungen.
- k) Erfüllung der Verpflichtungen hinsichtlich der Vorsorgeleistungen (Alter, Krankheit, Hinterbliebene) für die im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs tätigen Mitarbeiter der Unternehmensgruppe.

Für die Ausgestaltung der Tätigkeiten zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung gelten das Anforderungsprofil der gültigen Nahverkehrspläne, die Qualitätsvorgaben (gemäß **Anlage 1**) sowie (einvernehmliche) Beschlüsse der Stadt oder Behördengruppe, welche ggf. die Einzelpflichten konkretisieren oder ändern.

- (4) Die Aufgabenzuordnung innerhalb der Gruppe von Unternehmen wird in der **Anlage 3** „Kooperationsvertrag“ konkretisiert. Die Änderung der Aufgabenzuordnung innerhalb der Gruppe von Unternehmen ist entsprechend der Vorgaben der Kooperationsregelung möglich, ohne dass dies eine wesentliche Änderung der Betrauung darstellt.
- (5) Die Behördengruppe ist berechtigt, Anpassungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Linienverkehr bis zu +/- 8% bezogen auf das Fahrplanangebot (bezogen auf Nutzwagenkilometer) nach Abs. 3 (Basiszeitpunkt Fahrplanangebot ab 10. November 2019) zu beschließen. Darüber hinaus kann die Behördengruppe auch bei Angebotsänderungen anderer Verkehrsunternehmen oder nachhaltigen Nachfrageänderungen eine Anpassung des Umfangs der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung beschließen. Änderungen eines einschlägigen NVP führen aber nicht automatisch zu Änderungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Für diese und sonstige Anpassungen gelten die Regelungen des § 4.
- (6) Die Gruppe von Unternehmen stellt sicher, dass die verbindlichen Qualitätsstandards der jeweils gültigen NVP im Verkehrsgebiet der Behördengruppe eingehalten werden. Weitere Anforderungen an die Qualität sind nach der **Anlage 1 Leistungsbeschreibung** als Grundlage der Leistungserbringung einzuhalten.

- (7) Im Rahmen der Verkehrsleistungserbringung ist eine Subunternehmerquote von 50% für von dritten Verkehrsunternehmen erbrachte Verkehrsleistungen zu unterschreiten. Liegt die Subunternehmerquote zwischen 33% und 50%, ist die Notwendigkeit hierfür durch die Gruppe von Unternehmen zu begründen.
- (8) Die Behördengruppe gewährt der KVG als Liniengenehmigungsinhaber gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zum Schutz des betrauten Verkehrsangebots mit Wirkung zum 10. November 2019 das ausschließliche Recht, auf den in **Anlage 1** dargestellten Linien Personenbeförderungsleistungen im Linienerkehr zu erbringen. Die Ausschließlichkeit beinhaltet das Verbot für andere Verkehrsunternehmen, Linienerkhere als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer gemäß PBefG durchzuführen, sofern durch den beantragten Verkehr die öffentlichen Verkehrsinteressen beeinträchtigt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
- a) der beantragte Verkehr mit den vorhandenen Verkehrsmitteln bereits befriedigend bedient werden kann,
  - b) durch den beantragten Verkehr ohne eine wesentliche Verbesserung der Verkehrsbedienung Aufgaben wahrgenommen werden sollen, die der Liniengenehmigungsinhaber bereits wahrnimmt,
  - c) der Liniengenehmigungsinhaber hinsichtlich der Bedienung des beantragten Verkehrs bereit ist, die notwendige Ausgestaltung des Verkehrs innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde festzusetzenden Frist und, soweit es sich um öffentlichen Personennahverkehr handelt, unter der Voraussetzung des § 8 Absatz 3 PBefG selbst durchzuführen oder
  - d) der beantragte Verkehr einzelne ertragreiche Linien oder ein Teilnetz aus einem vorhandenen Verkehrsnetz oder aus einem in den Nahverkehrsplänen im Sinne des § 8 Absatz 3 PBefG festgelegten Linienbündel herauslösen würde.
- (9) Die Behördengruppe teilt der Genehmigungsbehörde die Gewährung des ausschließlichen Rechts mit. Sie wird, wenn dies zur Wirksamkeit der Erteilung des ausschließlichen Rechts erforderlich ist, eine entsprechende erneute Bekanntgabe oder sonstige erforderliche Rechtsakte vornehmen.

## **§ 2 Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen**

- (1) Die Finanzierung der der Gruppe von Unternehmen in § 1 auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wird grundsätzlich durch die Fahrgeldeinnahmen (entsprechend dem jeweiligen Einnahmeaufteilungsverfahren), durch gesetzliche Ausgleichszahlungen, Ausgleichszahlungen auf Basis allgemeiner Vorschriften, Ausgleichsleistungen anderer Gebietskörperschaften sowie sonstigen Erträgen, wie Erträgen aus Werbeeinnahmen, Erträgen aus Anlagenabgängen und Versicherungserstattungen, vorgenommen. Darüber hinaus beantragt die Gruppe von Unternehmen die für ihre Zwecke verfügbaren Fördermittel des Landes und des Bundes nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen und einschlägigen Verwaltungsrichtlinien.
- (2) Die unter Abs. 1 genannten Erträge reichen nicht aus, um sämtliche in § 1 Abs. 3 der Betrauung genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Gruppe von Unternehmen zu finanzieren. Zum Ausgleich des aus den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen resultierenden finanziellen Nettoeffekts darf die Gruppe von Unternehmen Ausgleichsleistungen erhalten. Ausgleichsleistungen können an die Gruppe von Unternehmen beispielsweise durch Finanzierungsvereinbarungen, direkte Vorteilgewährungen seitens der Stadt und / oder des NVV, Bürgschaften zu Gunsten der Gruppe von Unternehmen oder einem einzelnen Unternehmen aus der Unternehmensgruppe oder konzerninternen Verrechnungen im Rahmen des steuerlichen Querverbands gewährt werden.

(3) Der Ausgleich für die Erfüllung der unter § 1 genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erfolgt für die Laufzeit dieser Betrauung anhand der nachfolgenden Parameter. Ein Anspruch auf Gewährung von Ausgleichsleistungen besteht nicht.

- a) Für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betreffend die Verkehrsleistungen mit Straßenbahnen in den Stadtgebieten von Baunatal und Vellmar erhält die Unternehmensgruppe Ausgleichsleistungen durch den NVV. Deren Höhe ergibt sich aus der Differenz von Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlags und Erträgen, die diesen Verkehrsleistungen zuzuscheiden sind. Hierfür legt die Unternehmensgruppe eine Berechnung für das erste Jahr der Gültigkeit dieser Vereinbarung vor. Der NVV zahlt im ersten Jahr Abschlagszahlungen auf Basis der bisherigen (Finanzierungs-)Vereinbarungen zu diesen Verkehren. Für die Folgejahre wird eine angemessene Dynamisierung vereinbart. Eine Überprüfung findet anhand der tatsächlichen Kosten und Erträge eines jeden fünften Kalenderjahres statt. Die Einzelheiten hierzu werden noch gesondert geregelt.
- b) Darüber hinaus werden Ausgleichsleistungen für das aus der Verkehrsleistungserbringung entstehende Defizit mittelbar gemäß Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag über die KVV an die KVG geleistet.

Zur Durchführung dessen erhält die KVV durch die Stadt einen Ausgleichsbetrag<sup>1</sup>.

Dieser Betrag wird unter anderem entsprechend des Leistungsangebots der Gruppe von Unternehmen und unter Zugrundelegung der allgemeinen Kostenentwicklung fortgeschrieben.

Es ist sicherzustellen, dass die Vorteilsgewährungen der Stadt an die Gruppe von Unternehmen vollständig für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 1 aufgewendet werden.

Der städtische Ausgleichsbetrag wird seitens der KVV im Rahmen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages und unter Berücksichtigung der Regelungen zum steuerlichen Querverbund zum Ausgleich der Verkehrsverluste verwendet.

- c) Die Ausgleichsleistungen, die die Unternehmensgruppe im Querverbund oder durch weitere Vorteilsgewährungen für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhält, entsprechen dem durch die Unternehmensgruppe im Hinblick auf Qualität und Quantität derzeit erbrachten Leistungsangebot gemäß **Anlage 1**.

(4) Die Gruppe von Unternehmen hat mit der **Anlage 3** eine Regelung über die Verteilung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zwischen den beiden Mitgliedern der Gruppe von Unternehmen getroffen. Durch die Kooperationsregelung stellt die Gruppe von Unternehmen sicher, dass zwischen den beiden Unternehmen eine faire Verteilung der Ausgleichsleistungen sichergestellt wird. In die Überkompensationskontrolle sind auch die der Unternehmensgruppe aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung jeweils entstehenden Aufwendungen und Erträge einzustellen.

(5) Die Berechnung des voraussichtlichen ausgleichsfähigen finanziellen Nettoeffekts hat im Voraus auf Grundlage des aufgestellten Wirtschaftsplans und der daraus für die betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen abgeleiteten Trennungsrechnung zu erfolgen (ist gleich „vorläufiger Soll-Ausgleich“). Dabei werden die Angaben der Gruppe von Unternehmen in der Höhe im Rahmen des jeweiligen Wirtschaftsplans berücksichtigt, die in ihrem Umfang der zu erbringenden Betriebs-, Infrastruktur- und

---

<sup>1</sup> Der Ausgleichsbetrag wird derzeit im Rahmen des Konsolidierungsvertrages zwischen der Stadt Kassel und der KVV und den KVV-Unternehmen geregelt und betrug in 2017 7.500 Tsd. €.

Regieleistung entsprechen. Der finanzielle Nettoeffekt bemisst sich gemäß Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 nach den Aufwendungen, die in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehen, abzüglich aller positiven finanziellen Auswirkungen, wie den Erträgen aus Tarifentgelten oder sonstigen Erträgen, die durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erzielt werden, zuzüglich eines angemessenen Gewinns und ggf. eines Bonus für die wirtschaftliche Geschäftsführung und gute Qualität, jeweils bezogen auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Die Planung der Aufwendungen und Erträge soll sich grundsätzlich aus einer Fortschreibung der Aufwendungen und Erträge der vorhergehenden Geschäftsjahre ergeben. Die Prämissen der Fortschreibung sind zu erläutern und die Angemessenheit ist nachvollziehbar darzulegen.

- (6) Entsprechend den Auslegungsleitlinien zur VO 1370/2007 (ABl. EU C 92/1 v. 29. März 2014) ist für die gesamte Laufzeit dieser Betrauung in regelmäßigen zeitlichen Abständen eine Kontrolle auf übermäßige Ausgleichsleistung vorzunehmen (vorläufige Überkompensationskontrolle). Der „regelmäßige zeitliche Abstand“ der vorläufigen Überkompensationskontrolle ist spätestens jedes dritte Geschäftsjahr. Spätestens jedes dritte Geschäftsjahresende ist daher im Wege der Überkompensationskontrolle überschlägig zu überprüfen, dass durch eine Vorteilsgewährung einschließlich des städtischen Zuschussbetrages nach Abs. 3 (vorläufiger Soll-Ausgleich) nur der finanzielle Nettoeffekt ausgeglichen wird. Zudem hat die Behördengruppe am Ende der Laufzeit dieser Betrauung eine „endgültige“ Überkompensationskontrolle durchzuführen. Auf Wunsch und Kosten der Stadt und/oder des NVV kann auch vor Ende der Laufzeit der Betrauung eine Überkompensationskontrolle mit entsprechendem Nachweis gefordert werden. Die operative vorläufige als auch endgültige Überkompensationskontrolle obliegt der Stadt.
- (7) Hinsichtlich der vorläufigen Überkompensationskontrolle gilt für die Berechnung des voraussichtlichen ausgleichsfähigen finanziellen Nettoeffekts Folgendes: Die nach der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung vorzunehmende Berechnung des finanziellen Nettoeffekts ist zwingend separat für die betrauten Gemeinwohlverpflichtungen durchzuführen. Ergeben sich durch geänderte oder unvorhersehbare Umstände nachweislich im Nachhinein höhere Ausgleichsbeträge gemäß § 1, können diese ausgeglichen werden. Die durch die geänderten oder unvorhersehbaren Umstände berührten Parameter, die für die Kalkulation des „vorläufigen Soll-Ausgleichs“ verwendet wurden, sind entsprechend anzupassen. Dies wird insbesondere relevant, wenn Änderungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung beschlossen werden.

	Rechenschema	Anm.	Zeitpunkt
	Defizit aus Plan-Trennungsrechnung als Vorkalkulation Plan-Soll-Ausgleich	(vorläufiger Soll-Ausgleich = vorläufiger finanzieller Nettoeffekt)	Vor Geschäftsjahr (GJ)
Zuzügl.	Höhere Aufwendungen bzw. geringere Erträge durch geänderte oder unvorhersehbare Umstände		Nach GJ
Zuzügl.	Angemessener Gewinn (sofern nicht bereits im Plan-Soll-Ausgleich eingestellt)		Nach GJ
Zuzügl.	Ggf. Anreizwirkung wirtschaftliche Geschäftsführung / gute Qualität (sofern nicht bereits im Plan-Soll-Ausgleich eingestellt)		Nach GJ
Ergebnis	„Soll-Ausgleich“ = finanzieller Nettoeffekt		Nach GJ

Im Rahmen der vorläufigen Überkompensationskontrolle ist diese Prüfung überschlägig durchzuführen. Am Ende des Betrauungszeitraums erfolgt eine endgültige Überkompensationskontrolle anhand der vorgenannten Grundsätze.

- (8) Zur Sicherung der Qualitätsstandards führt die Gruppe von Unternehmen ein Qualitätscontrolling im ÖPNV durch. Dieses System sichert die Einhaltung der Qualitätsstandards durch die Festlegung von Prüfungs- und Bewertungsmaßstäben der qualitätsgesicherten Sachverhalte. Ferner wird zur nachhaltigen Sicherung der Wirtschaftlichkeit bei der Erbringung des betrauten Verkehrsangebots zwischen der Gruppe von Unternehmen sowie der Behördengruppe ein Anreizsystem (Anlage 2 Anreizsystem) vereinbart. Beide Systeme entsprechen den Vorgaben der Nr. 7 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007.

### **§ 3 Trennungsrechnung**

Grundlage für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts, aber auch für die Festlegung des Soll-Ausgleichs, ist die Abgrenzung sowohl der Aufwendungen als auch der Fahrgeldeinnahmen, Erträge und sonstigen Zuweisungen oder Vorteilsgewährungen in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags von den übrigen Tätigkeiten der Gruppe von Unternehmen gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c) sowie Abs. 2 und Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 (**Trennungsrechnung**). Die Trennungsrechnung hat dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 zu entsprechen und muss als Grundlage für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus den testierten Jahresabschlüssen der Mitglieder der Gruppe von Unternehmen bzw. aus dem vollkonsolidierten Konzernabschluss sowie den entsprechenden Kostenrechnungen abgeleitet sein.

### **§ 4 Anpassung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen**

- (1) Die Behördengruppe kann entscheiden, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf weitere Verpflichtungen auszudehnen, die bisher nicht Bestandteil der von der Gruppe von Unternehmen zu gewährleistenden Verkehrsversorgung sind („**Zusätzliche Verkehre**“) oder Verkehre aus der Betrauung herauszunehmen („**Verringerung von Verkehren**“). Dies gilt auch für Anpassungen hinsichtlich der Qualitätsmerkmale. Entscheidungen über zusätzliche oder verringerte Verkehre sind bei nicht nur

unwesentlichen Änderungen nur einmal jährlich mit Wirkung zum Hauptfahrplanwechsel möglich. Die Anpassung darf in Summe über die gesamte Laufzeit der Betrauung die Schwelle von +/- 8% (bezogen auf Nutzwagenkilometer) nicht überschreiten. Diese Regelung gilt auch für zusätzliche / verringerte Verkehre oder Änderungen der Qualitätsmerkmale, insbesondere aufgrund von Änderungen der Nahverkehrspläne. Bei Qualitätsmerkmalen, die sich nicht unmittelbar quantifizieren lassen, wird das Wesentlichkeitskriterium aus den bei der Umsetzung entstehenden Kosten abgeleitet.

- (2) Soll auf Beschluss zur Anpassung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Behördengruppe das Verkehrsangebot um mehr als 8% (bezogen auf Nutzwagenkilometer) gesenkt werden, so werden hierdurch verursachte und von der Gruppe von Unternehmen nachgewiesene Remanenzkosten in die Berechnung des Soll-Ausgleichs einbezogen und sind somit beihilfenkonform ausgleichsfähig. Soll zur Anpassung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung auf Beschluss der Behördengruppe das Verkehrsangebot um mehr als 8% (bezogen auf Nutzwagenkilometer) erhöht werden, so wird zunächst als vorläufiger Soll-Ausgleich der bisherige Durchschnittszuschuss je Nutzwagenkilometer zugrunde gelegt. Liegen die voraussichtlich entstehenden tatsächlichen Aufwendungen darüber, hat die Gruppe von Unternehmen die Ursachen nachzuweisen. Liegen die tatsächlich entstehenden Kosten darunter, hat die Gruppe von Unternehmen lediglich die voraussichtlich entstehenden tatsächlichen Kosten als Soll-Ausgleich einzustellen.
- (3) Die Gruppe von Unternehmen hat im Falle beabsichtigter Änderungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen vor der Vornahme der Änderung zu kalkulieren, inwieweit sich der „finanzielle Nettoeffekt“ i. S. v. Art. 4 Absatz 1 lit. b) Satz 2 i. V. m. Ziff. 2 des Anhangs VO 1370/2007 durch einen entsprechenden Beschluss voraussichtlich ändern wird.
- (4) Die Gruppe von Unternehmen kann der Behördengruppe Leistungsanpassungen oder Linienwegänderungen vorschlagen. Die Gruppe von Unternehmen hat ihrem Vorschlag eine Kalkulation hinsichtlich der voraussichtlichen Änderung des „finanziellen Nettoeffekts“ beizufügen. Bei Leistungsanpassungen sind ggf. vergaberechtliche Grenzen zu beachten.

### **§ 5 Aufhebung der Betrauung, Entbindung**

- (1) Die Behördengruppe kann einvernehmlich die Betrauung für bestimmte Einzelpflichten oder Linien aufheben, wenn hierfür ein wichtiger Grund durch die Gruppe von Unternehmen geschaffen wird, der eine Fortsetzung der Betrauung für die Behördengruppe unzumutbar macht. Im Vorfeld einer solchen Entscheidung ist durch die Behördengruppe auch zu prüfen, inwieweit durch die Aufhebung der Betrauung mit Einzelpflichten oder Linien die Einhaltung der Betriebspflicht verletzt oder unmöglich wird und rechtzeitig eine entsprechende Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde vorzunehmen.
- (2) Tritt der in Absatz 1 benannte Fall ein, werden die Ausgleichsleistungen für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach den Vorgaben des § 2 angepasst.

### **§ 6 Geltungsdauer / Schlussbestimmungen**

- (1) Die Betrauung erfolgt für eine Laufzeit von 22,5 Jahren und endet somit zum 09. Mai 2042. Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und dem europäischen Recht wird sich die Behördengruppe möglichst früh – spätestens drei Jahre vor Ablauf dieser Betrauung – abstimmen.

- (2) Die Gruppe von Unternehmen ist verpflichtet, alle für die Berechnung der ordnungsgemäßen Höhe der Ausgleichsleistungen erforderlichen Unterlagen über den Betrauungszeitraum sowie darüber hinaus für einen Zeitraum von weiteren 10 Jahren vorzuhalten.
- (3) Dieser Betrauungsakt ersetzt alle etwaigen vorherigen Rechtsakte der Stadt, des NVV und der Behördengruppe gegenüber der KVG, der KVV sowie der Unternehmensgruppe, die die Erbringung der ÖPNV-Leistungen im Gebiet der Behördengruppe auf den von dieser Betrauung umfassten Linien zum Gegenstand haben. Unberührt davon bleiben der Aufgabenübertragungs- und -beleihungsvertrag zwischen Stadt Kassel und KVG und der Konzessionsvertrag zwischen Stadt Kassel und KVG. Die bestehenden (Finanzierungs-)Vereinbarungen (vgl. § 2 Abs. 3 lit. a) für die stadtgrenzenüberschreitenden Straßenbahnverkehre nach Baunatal und Vellmar enden am 08.12.2019 bzw. dem diesem Datum am nächsten kommenden Fahrplanwechsel. Die Ausgleichsregelung nach § 2 Abs. 3 lit. a berücksichtigt die Überschneidung ab dem 10.11.2019. Zudem bleibt die Anlage 3 „Aktuelle Kooperationsregelung“ in der jeweils gültigen Fassung bestehen.
- (4) Sollte eine in dieser Betrauung enthaltene Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder die Betrauung eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke enthalten, so wird die Gültigkeit der Betrauung im Übrigen hiervon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung oder die Regelungslücke soll durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden, die dem ursprünglich Gewollten am nächsten kommt.

## **Anlagen**

- Anlage 1 Leistungsbeschreibung
- Anlage 2 Anreizsystem für Wirtschaftlichkeit und Qualität
- Anlage 3 Kooperationsvertrag